

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) hat in seiner Sitzung vom 12.03.2019 beschlossen, gem. § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) die Straße

„Am Tiefen Graben, Abschnitt von „Lehmkaute“ bis „Im Heidental““

bestehend aus den Flurstücken 114/7 und 46/28 der Flur 14, in der Gemarkung Neustadt (Hessen), gemäß der im beiliegenden Plan farblich gekennzeichneten Fläche dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die vorgenannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hessischen Straßengesetzes als Gemeindestraße eingestuft.

Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, 35279 Neustadt (Hessen) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

35279 Neustadt (Hessen), den 12.03.2017

Der Magistrat
der Stadt Neustadt (Hessen)

Thomas Groll
Bürgermeister